

Der BWE-BetreiberBrief

Exklusive
Informationen
für unsere
Mitglieder

Inhalt

- | | |
|--|--|
| <p>6 Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung: Frist für die Umsetzung verlängert</p> <p>10 Direktvermarktung für Ü20-Anlagen: die wesentlichen Vertragspunkte</p> <p>12 Stromsteuer bei WEA an Land: Was Sie 2019 beachten müssen</p> <p>16 Weiterbetrieb: Auf die Kosten kommt es an</p> <p>22 Impressum</p> | <p>24 Fehlerhafte Nachrüstung? Betreiberpflichten zur Systemstabilisierung</p> <p>27 Strommengenmeldung: Höhere Umlagebelastung vermeiden</p> <p>31 Das Ende vom EinsMan und der 95-Prozent-Entschädigung</p> <p>34 Wichtige Tipps zur IT-Sicherheit für die Windbranche</p> <p>39 BWE-Serviceumfrage BWE-Seminarthemen 2020</p> |
|--|--|

FACHWISSEN AUFS OHR!

Der BWE Hörsaal – ein kostenloses Angebot zur fachlichen Weiterbildung von BWE-Seminare

Fachvorträge kostenlos anhören – um dieses Angebot hat BWE-Seminare sein Weiterbildungsportfolio erweitert. Der Weiterbildungsspezialist begegnet so dem Bedürfnis nach größtmöglicher Flexibilität: „Es geht mir darum, dass jeder bei uns die für sich beste Weiterbildungsform findet. Ob Seminar, Konferenz, Webinar oder jetzt eben über den Hörsaal. Hier kann man Fachwissen abrufen, wann man will und von wo man will“, erläutert Thorsten Paulsen, Abteilungsleiter des BWE-Veranstaltungsbereiches, das Konzept von BWE-Seminare.

Im vorliegenden BetreiberBrief finden Sie neben den Artikeln Hinweise zu jeweils passenden Themen im Hörsaal. **Hören Sie doch mal rein!**

bwe-seminare.de/windenergie-hoersaal



Achten Sie auf dieses Symbol neben den Artikeln

Was mir am Herzen liegt!

Liebe Betreiber,
liebe Betriebsführer,
liebe Dienstleister rund um den Anlagenbetrieb,

Sie bekommen heute erstmals den neuen BWE-BetreiberBrief. Als Betreiber und Dienstleister rund um den Anlagenbetrieb bilden Sie den starken Kern unseres Verbandes. Wir wollen Sie noch stärker regelmäßig über unsere Arbeit informieren. Der BetreiberBrief ergänzt damit unser vorhandenes Angebot. Wir liefern konkrete Informationen, halten Sie auf dem Laufenden und zeigen, wo und in welcher Form Sie von Ihrem Verband Unterstützung erhalten.

Gut Wind!

Ihr Hermann Albers
Präsident Bundesverband WindEnergie e.V.



Berlin braucht Standhaftigkeit

Eine durchwachte Nacht mit 18 Stunden Verhandlung zwischen CDU, CSU und SPD führte zu einem Eckpunktepapier zur Klimapolitik. Damit wandelte sich der bis dahin vorhandene Stillstand der Koalition plötzlich in Aktionismus. Verpackt in positive Worthülsen wurden schwer zu fassende Restriktionen für die Windenergie an Land vereinbart. Diese passten nicht zur Ankündigung der Akteure, der Windbranche zu helfen angesichts eines dramatisch niedrigen Ausbaus, fehlender Genehmigungen und unterzeichneter Ausschreibungen.

Schwierige Zeiten sind Zeiten, in denen sich der Verband bewähren muss – als standhafter Anwalt der Branche, die international wächst, im eigenen Land aber politisch massiv bedrängt ist. Der dramatischen Zersplitterung der politischen Landschaft, der Vielfarbigkeit von Regierungskoalitionen in den Ländern und der Verunsicherung politischer Mandatsträger angesichts immer engerer Wahlergebnisse für die Direktkandidaten kann nur ein starker Verband entgegenwirken. Nur gemeinsam gelingt es uns, die Windenergie und die Energiewende auf Kurs zu halten. Dafür braucht es das Wissen der Branche, die Kenntnis über Probleme und Blockaden und gute Ideen, um den nächsten Schritt nach vorn zu machen. Dafür brauchen wir Sie als Betreiber bei uns!

Ihr Wolfram Axthelm
Geschäftsführer
Bundesverband WindEnergie e.V.



Liebe BWE-Betreiber,

in den letzten Jahren sind die Herausforderungen des Betriebs einer Windenergieanlage merklich komplexer geworden, der von den Betreibern zu erfüllende Anforderungskatalog ist stetig gewachsen, die Folgen bei Nichteinhaltung von Vorschriften können drastisch sein. Ging es in der Vergangenheit hauptsächlich um die technische Seite des Maschinenbetriebs, hat mittlerweile eine Vielfalt neuer administrativer Themen die Schwerpunkte verschoben. Für den einzelnen Betreiber ist es schwierig geworden, sich angesichts der Vielzahl relevanter Bestimmungen auszukennen und den Überblick zu behalten. Die im Betriebsführerbeirat des BWE organisierten Unternehmen bieten hier professionelle Unterstützung, um den Betrieb einer Windenergieanlage auch wirtschaftlich erfolgreich zu gestalten.

Als Betriebsführerbeirat begleiten wir zukünftig den BetreiberBrief des BWE, der über neue Entwicklungen aus den verschiedenen Bereichen des Anlagenbetriebs informiert.

Mit den besten Grüßen

Gerald Riedel
Vorsitzender des Betriebsführerbeirates
im Bundesverband WindEnergie e.V.



Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung: Frist für die Umsetzung verlängert

Die 19.000 betroffenen Anlagen haben 12 Monate mehr Zeit, mit einem Abschaltssystem ausgestattet zu werden. Doch rechtliche und technische Unsicherheiten bleiben. Ein Blick auf die aktuelle Lage und was für Sie als Betreiber jetzt wichtig ist.



Weiterführende Informationen im BWE Informationspapier „Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung“ ...



... sowie im Audiobeitrag „Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung“
Dr. Oliver Frank
(Siehe auch Erläuterungen auf Seite 2)

Die gute Nachricht: Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat die Frist zur flächendeckenden Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) um ein Jahr auf den 30. Juni 2021 verlängert. Vorausgegangen war ein sogenanntes Festlegungsverfahren mit Konsultation, das die Behörde bereits im Mai eröffnet hatte und in das sich der BWE aktiv einbrachte. Laut BNetzA fehlt ein ausreichendes Angebot von BNK-Systemen für die Ausstattung der 19.000 betroffenen Bestands- und Neuanlagen.

Fehlende Erfahrung und rechtliche Unsicherheiten

Die zuständige Beschlusskammer der BNetzA geht davon aus, „dass die derzeit am Markt aktiven Hersteller nicht in der Lage sind, alle Neu- und Bestandsanlagen bis zum 1. Juli 2020 (ursprüngliche Pflicht) mit einem luftfahrtrechtlich zugelassenen BNK-System auszustatten“. Neben den üblichen Projektlaufzeiten von mindestens 12 bis 24 Monaten bei Wind an Land liege das auch an den fehlenden Erfahrungen mit der BNK-Ausstattung von Offshore-Anlagen. „Schwerer wiegt aktuell die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der technischen Anforderungen, die BNK-Systeme zukünftig erfüllen müssen.“ Denn die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) ist bisher nicht angepasst. Dies ist aber erforderlich, wenn neben den bestehenden radarbasierten Systemen auch transponderbasierte BNK-Systeme zum Einsatz kommen sollen.

Der BWE begrüßt die Verschiebung, hatte für Neuanlagen jedoch eine Verlängerung von zwei und für Bestandsanlagen von vier Jahren gefordert. Dennoch bleibt nun mehr Zeit, alle rechtlichen und technischen Unsicherheiten zu klären. Die Fristverlängerung ist auch nach den Ausführungen

der BNetzA erst einmal „vorläufig“. Weitere Fristverlängerungen sind daher möglich.

Verschärfte Anforderungen an die Radarsysteme

Die BNK ist grundsätzlich mittels Aktiv- und Passivradarsystemen oder transponderbasierten Systemen möglich. Letztere sind luftverkehrsrechtlich noch nicht zugelassen. Dennoch hatte die Bundesregierung sie im Dezember 2018 in das Energiesammelgesetz aufgenommen. Als Folge muss die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Kennzeichnung) angepasst werden.

Das Bundesverkehrsministerium hat im September eine neue Fassung vorgelegt und in die Verbändeanhörung gegeben. Neben der Aufnahme der Transpondertechnik in die AVV Kennzeichnung wurden darin auch die Anforderungen an die schon verfügbaren und teilweise bereits verbauten BNK-Radarsysteme (aktiv und passiv) verschärft. Laut Wirtschaftsministerium soll die AVV-Kennzeichnung noch 2019 verabschiedet werden und ab Frühjahr 2020 die Zulassung von BNK-Systemen beginnen.

Ausnahmen von der BNK-Pflicht

Trotz der Fristverlängerung sollten alle betroffenen Betreiber sich möglichst frühzeitig mit dem Thema beschäftigen, da die Umrüstung zeitaufwendig ist. Für Bestandsanlagen sind Ausnahmen von der BNK-Pflicht möglich, etwa wenn der Zahlungsanspruch nach dem EEG innerhalb →

WIR SCHALTEN DIE NACHTKENNZEICHNUNG AUS!

Unser System zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung erhielt weltweit als erstes die Genehmigung für den Regelbetrieb. Das QV LUX-Radarsystem kann nun eine ganze Region im Umkreis von 18 km vom nächtlichen Dauerblinken befreien.



und wann machen Sie mit uns das Licht aus?

Beantragung, Installation und technische Betreuung:
QV LUX GmbH | Steindamm 21 | D-16928 Groß Pankow
Telefon: +49 30 351 28 86 49 | Mobil: +49 1520 927 82 67
kontakt@qvlux.com | www.qvlux.com

QV LUX

von drei Jahren ausläuft oder die Kosten für die BNK-Ausstattung 3 Prozent der voraussichtlichen Umsatzerlöse bis zum Ende der Förderdauer der Windenergieanlagen überschreiten. Entsprechende Anträge auf Befreiung hat die BNetzA veröffentlicht. Sie lassen sich auf der BNK-Themenseite des BWE (siehe weiterführende Informationen unten) herunterladen. Im Festlegungsverfahren zur Fristverlängerung hat die BNetzA ferner festgelegt, dass Anlagenbetreiber keinen Antrag auf Ausnahme bei der BNetzA stellen müssen, wenn ihre Anlagen innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Ausstattungspflicht (also bis zum 31.12.2023) ihren EEG-Zahlungsanspruch verlieren.

Über den aktuellen Stand der Gesetzgebung informieren wir Sie online und im nächsten Betreiberbrief. Der BWE befindet sich mit dem Gesetzgeber, der Bundesnetzagentur und den zuständigen Ministerien in regelmäßigem Austausch.



Weiterführende Informationen

Der BWE befasst sich bereits seit über zehn Jahren intensiv mit der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung und hat exklusiv für BWE-Mitglieder auf seiner Internetseite (www.wind-energie.de/mitglieder/bedarfsgesteuerte-nachkennzeichnung) eine eigene Themenseite eingerichtet. Dort finden Sie neben einer Übersicht der verschiedenen Systeme auf dem Markt – inklusive ihrer Funktionsweise und Schaubildern – auch

weitere wichtige Infos für Betreiber: Stellungnahmen, Informationspapiere, Hinweise und Antragsformulare für Ausnahmen von der BNK-Pflicht sowie weiterführende Links.



IHRE KOMPETENTEN PARTNER RUND UM DAS THEMA BNK



psm GmbH & Co. KG
Tel.: 02431 97 33 6
service@psm-service.com



REZ Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG
Bergstraße 1 (Aufgang D), 12169 Berlin
Tel.: 030 224 45 98-30

WindEnergy Hamburg

The global on & offshore expo

BE PART OF IT.

22 – 25 September 2020

Hamburg invites you to take part in the next global on & offshore expo. **Register now as an exhibitor in 2020!**

Join the Global Wind Summit



windenergyhamburg.com

PNE
pure new energy

WEITSICHTIG
Energielösungen für Morgen - wir haben sie!
Windenergie | Photovoltaik | Dienstleistungen

Direktvermarktung für Ü20-Anlagen: die wesentlichen Vertragspunkte

Mit Direktvermarktungsverträgen können Betreiber Anlagen mit über 20 Jahren Laufzeit gewinnbringend weiterbetreiben – wenn sie auf die richtige Vertragsgestaltung achten.



Weiterführende Informationen in der BWE-Checkliste „Direktvermarktungsverträge bei 20+-Anlagen“.

Bei einigen der Vermarktungsoptionen für Windstrom, etwa der Direktlieferung oder der Eigenversorgung, gibt es noch rechtliche Probleme. Der BWE rechnet daher damit, dass für viele Weiterbetriebsanlagen die Direktvermarktung die beste Option ist. Betreiber sollten die Angebote der Direktvermarkter jedoch genau prüfen.

Folgende sechs Punkte sollten in DV-Verträgen beachtet und möglichst verhandelt werden:

1. Vereinbarung der Preise abhängig von Risikoaffinität des Betreibers und betriebswirtschaftlichen Faktoren
2. Keine Sonderkündigungsrechte für den Direktvermarkter
3. Keine Pönale-Regelung zu Lasten des Anlagenbetreibers
4. Auch bei negativen Strompreisen wird vergütet (jedoch: wird eingepreist)

5. Kündigungsmöglichkeiten des Anlagenbetreibers bei Repowering oder Außerbetriebnahme
6. Wert bzw. Zuordnung der Grünstromeigenschaft (insbesondere bei Industriekunden-DVV)

Die vom BWE ausgearbeitete Checkliste hilft bei der Abwägung des richtigen Vertrages. Grundsätzlich kann der Direktvermarkter den Strom über Direktvermarktungsverträge an der Strombörse oder an Industriekunden verkaufen. Beide haben Vor- und Nachteile für Anlagenbetreiber.

- **Strombörse:** Hier können Betreiber etwa von steigenden Strompreisen profitieren, sie tragen aber ebenso das Risiko, falls der Preis sinkt.
- **Industriekunden:** Bei Industriekunden werden dagegen in der Regel im Vorfeld feste Abnahmepreise zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Der Vorteil: Betreiber können über die vertragliche Laufzeit eine feste Vergütung einplanen.

Frühzeitiges Handeln wichtig!

Der BWE empfiehlt Betreibern, sich frühzeitig mit dem Thema zu beschäftigen und Direktvermarktungsverträge an der Strombörse bis spätestens Herbst 2020 sowie mit Industriekunden noch 2019 oder Anfang 2020 abzuschließen. Der Zeitrahmen bei beiden Vermarktungsmodellen ist auch abhängig vom Investitionsbedarf in die Anlagen. Betreiber von älteren Bestandsanlagen sollten zunächst die Kosten für den Weiterbetrieb ihres Windenergieprojekts ermitteln. Anhand dieser Kosten lässt sich ein Mindestpreis je Kilowattstunde errechnen, der für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb erforderlich ist.

Was Sie beim Abschluss eines Direktvermarktungsvertrags für Anlagen ohne EEG-Vergütung beachten müssen und was dabei noch wichtig ist, hat der BWE in einer Checkliste mit 20 Fragen und Antworten zusammengefasst (www.wind-energie.de/mitglieder/exklusive-informationen/).

Weiterführende Informationen

Neben der Checkliste für Direktvermarktungsverträge können Sie im Mitgliederbereich auf der BWE-Internetseite auch den Leitfaden „Erlösoptionen außerhalb des EEG: Eigenversorgung – Direktvermarktung – Power-to-X und Regelleistung“ herunterladen.



Was ist ein PPA?
Bei Power Purchase Agreements (PPAs) handelt es sich um langfristige Stromlieferverträge zwischen Betreibern von Erneuerbaren Anlagen und Industriekunden oder Stromversorgern. Mit PPAs wird unabhängig von der Börse die dauerhafte Lieferung einer bestimmten Strommenge zu einem festgelegten Preis vereinbart.



WWW.WIND4FACTORY.COM

WIND PIONIER

2.0 *Wir haben da was für Sie:
Ein individuelles Angebot für Ihren
Post-EEG-Strom.*

RUFEN SIE UNS AN!
T +49 (0)621 32169333

wind4factory

Stromsteuer bei WEA an Land: Was Sie 2019 beachten müssen

In bestimmten Fällen ist eine Befreiung von der Stromsteuer möglich. Es gilt jedoch, Vorgaben zu beachten und den Stichtag 31.12.2019 einzuhalten.

Das Thema Stromsteuer ist nicht neu, aber immer mal wieder aktuell. Betreiber gelten als Versorger, womit jede Stromlieferung der Stromsteuer unterliegt (derzeit 2,05 Cent/kWh). Möglich ist allerdings, dass in bestimmten Konstellationen eine steuerbefreite Verwendung vorliegt. Hierfür ist grundsätzlich die Erteilung einer Erlaubnis vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich. Dabei ist es ausreichend, wenn die Anträge auf Erteilung der Erlaubnisse bis zum 31.12.2019 gestellt werden. Für Strom zur Stromerzeugung ist grundsätzlich nur eine Steuerentlastung (also im Nachhinein) möglich. Geregelt ist die Steuerpflicht im Stromsteuergesetz (StromStG) und in der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV). Hier finden sich auch verschiedene Befreiungs- und Entlastungstatbestände sowie die administrativen Pflichten rund um die Stromsteuer. Im Folgenden eine kurze Zusammenfassung der Rechtslage nach der Gesetzesnovelle vom 01.07.2019.



Versorger ist derjenige, der Strom „leistet“. Betreiber von WEA gelten als Versorger, weil sie Strom an Dritte (Direktvermarkter, Netzbetreiber, Letztverbraucher) liefern.

Wer ist Steuerschuldner?

Als Steuerschuldner gilt:

- ein Versorger, der Strom an Letztverbraucher liefert,
- ein Versorger, der Strom aus dem Netz zum Selbstverbrauch entnimmt,
- ein Eigenerzeuger, der selbst erzeugten Strom verbraucht.

Der Steuerschuldner hat die Steueranmeldung abzugeben und die Stromsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt abzuführen.

Welche Strommengen sind betroffen?

In Windparks betrifft dies regelmäßig Strom, der

- in der WEA erzeugt und zum Betrieb verbraucht wird,
- zwischen den WEA in Stillstandszeiten einer WEA geliefert wird,
- von weiteren Verbrauchern im Windpark verbraucht wird,

- zum Betrieb der WEA aus dem Netz bezogen wird,
- an Verbraucher außerhalb des Windparks geliefert wird.

Welche Tatbestände sind von der Stromsteuer befreit?

- Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung für EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 2 MW,
- Selbstverbrauch oder Drittbelieferung im räumlichen Zusammenhang (= Radius 4,5 km) von EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 MW,
- Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird.



Mehr Informationen im BWE-Hintergrundpapier „Stromsteuer bei Windenergieanlagen“

STROMSTEUER-HIGH? EEG-UMLAGEN-STONED? BLEIBEN SIE GANZ GELASSEN.

PRAGMATISCHE HILFE ZU STROMSTEUER UND EEG-UMLAGE

www.rez-windparks.de
info@rez-windparks.de

REZ

Regenerative Energien Zernsee GmbH & Co. KG

Was ist bei Mischparksituationen zu beachten?

Die zwischen den WEA eines Windparks gelieferten Strommengen sind auch steuerrechtlich relevant, insbesondere, wenn die WEA von verschiedenen juristischen Personen betrieben werden. Eigentlich müsste daher Stromsteuer auf die gelieferten Strommengen gezahlt werden. Da der Strom jedoch von der beziehenden WEA grundsätzlich zur Stromerzeugung verwendet wird, kann dieser dem Grunde nach von der Stromsteuer entlastet werden. Das Gesetz verlangt allerdings, dass auch hier die Stromsteuer zunächst gemessen oder geschätzt und auch angemeldet/abgeführt wird. →

Wie werden Stromsteuerbefreiungen gewährt?

Für alle Stromsteuerbefreiungen ist nunmehr die Erteilung einer Erlaubnis vom zuständigen Hauptzollamt erforderlich. Dabei ist es ausreichend, wenn die Anträge auf Erteilung der Erlaubnisse bis zum 31.12.2019 gestellt werden. Für Strom zur Stromerzeugung ist grundsätzlich nur eine Steuerentlastung (also im Nachhinein) möglich.

Was muss ich tun?

Antrag oder eine Anzeige auf Versorgererlaubnis

Versorger sind grundsätzlich verpflichtet, die amtlich vorgeschriebenen Formulare beim zuständigen Hauptzollamt einzureichen.

Aufzeichnungen der Strommenge

Versorger müssen über erzeugte, steuerfrei zum Selbstverbrauch entnommene und (ggf. steuerfrei) geleistete Strommengen Buch führen, wobei unter Voraussetzungen auch vereinfachte Aufzeichnungen zulässig sind.

Steuerabführung und -anmeldung

Versorger sind zur jährlichen oder monatlichen Steuerabführung und -anmeldung für die erzeugten und selbstverbrauchten oder an Dritte gelieferten Strommengen verpflichtet.



In der Vergangenheit erhielten Betreiber von WEA als Stromerzeuger regelmäßig Erlaubnisscheine, die zum unversteuerten Bezug von Strom berechtigten. Diese Erlaubnisscheine sind bereits mit Ablauf des 31.12.2017 erloschen und dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich zurückzugeben.

Wie werden die anzumeldenden Strommengen berechnet?

Da in vielen Konstellationen eine Messung der relevanten Strommengen grundsätzlich nicht möglich ist, wird eine sachgerechte Schätzung unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, solange sie sinnvoll begründet und ggf. durch technische Erläuterungen glaubhaft gemacht werden kann.

Tipp für Betreiber

Klären Sie rechtzeitig mit dem für Sie zuständigen Hauptzollamt, welche Formulare Sie ausfüllen müssen und wie Sie Ihre Anzeige-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten erfüllen können. Wenn Sie es für erforderlich erachten, holen Sie rechtlichen Rat ein.



Pavlos Konstadinidis
Dikigoros (griechischer Anwalt),
Kanzlei Berghaus & Kollegen,
Juristischer Beirat

Von Natur aus
Energiewende-Beschleuniger

Wenn Sie die Energiewende voran bringen wollen, dann mit der UmweltBank als dem richtigen Partner für EEG- und PPA-Projekte.

Sprechen wir miteinander!
0911 5308-175
www.umweltbank.de/projektfinanzierung



Weiterbetrieb: Auf die Kosten kommt es an

Windenergieanlagen können auch nach Ende der EEG-Vergütung noch einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und dem Gelingen der Energiewende leisten. Beim Weiterbetrieb gilt es aber, genau zu kalkulieren.

Mit dem Ende der Vergütungsdauer muss nicht Schluss sein. Windenergieanlagen im Weiterbetrieb genießen eine überwiegend hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Zudem schonen sie Ressourcen durch die Nutzung bestehender Infrastruktur. Da baurechtliche Gründe an vielen Standorten ein Repowering verhindern, sollten deshalb möglichst viele Bestandsanlagen auch nach 20 Jahren am Netz bleiben.

Der BWE empfiehlt Betreibern, sich möglichst frühzeitig zu überlegen, ob sie ihre Anlagen auch ohne EEG weiterlaufen lassen wollen.

Falls etwa eine kostspielige Reparatur ansteht, muss genau geprüft werden, ob sie sich noch lohnt. Ob der Weiterbetrieb wirtschaftlich Sinn ergibt, hängt zunächst vom Strompreis ab. Wie sich dieser entwickelt, lässt sich allerdings schwer vorhersagen. Durch die zukünftige Stilllegung fossiler Kraftwerke, den Atomausstieg sowie einen höheren CO₂-Preis gehen Experten aber von einer sukzessiven Strompreiserhöhung aus.

Wartungs- und Betriebskonzept als wichtiger Faktor

Neben dem Strompreis ist auch das Wartungs- und Betriebskonzept entscheidend. Die Erlöse aus →

Mit neuem Schwung in die nächste Runde >

Sichern Sie jetzt die Zukunft Ihres Windparks!

- > Wir übernehmen die komplette technische und kaufmännische Betriebsführung für Ihren Windpark.
- > Wir finden Wege für den wirtschaftlich erfolgreichen Weiterbetrieb auch nach Ablauf der EEG-Förderung.
- > Sie profitieren von der Sicherheit, Service-Infrastruktur und ökonomischen Stärke unseres erfahrenen Energieunternehmens.

Informieren Sie sich jetzt:
www.enbw.com/windonshore-betrieb

 **EnBW**

10 Jahre

15 Jahre

20 Jahre



Kritische Betrachtung der 4 Primärfaktoren des Weiterbetriebs: PPA, Gutachten, Instandhaltung, Betriebsführung
Matthias Brandt, Vorstand Deutsche Windtechnik AG
(Siehe auch Erläuterungen auf Seite 2)

dem erzeugten Strom müssen die Betriebskosten sowie alle Kosten des Weiterbetriebs decken. Hierzu zählen u. a. Gutachten und Genehmigungen. Im Vorfeld muss ein zugelassener Sachverständiger ermitteln, wie gut die Standsicherheit der Anlage ist. Dafür werden Fundament, Turm, Rotor, Gondel und Triebstrang inspiziert. Grundsätzlich müssen beim Weiterbetrieb alle Kosten auf den Prüfstand: Ersatzteile (siehe S. 20), Versicherungen, Service und Pachten. Es geht darum, die Anlage möglichst kostengünstig weiterlaufen zu lassen. Wartung und Instandhaltung machen den Großteil der Betriebskosten einer Windenergieanlage aus. Teure Instandhaltungs- oder Vollwartungsverträge lohnen sich deshalb nicht mehr – neue Konzepte sind gefragt.

Individuelle Servicekonzepte

Die Anlagenhersteller und Serviceunternehmen bieten inzwischen entsprechende Serviceangebote an. In Modulkonzepten können Kunden die gewünschten Serviceleistungen individuell zusammenstellen. Der Anlagenbetrieb am Wartungsminimum bedeutet in den meisten Fällen jedoch, dass beim Schaden einer Großkomponente Schluss ist mit dem Weiterbetrieb. Darüber hinaus kommt es bei der Laufzeitverlängerung von Altanlagen auch auf die Betriebsführung und die Fahrweise an. Während es im Rahmen der EEG-Förderung um eine maximale Ertragsausbeute und eine möglichst hohe Anlagenverfügbarkeit ging, kann es im Weiterbetrieb sinnvoll sein, die Anlage nur bei hohen Strompreisen laufen zu lassen und ansonsten die Technik zu schonen.

Ausweg: Virtuelle Kraftwerke

Ab welchem Strompreis sich der Weiterbetrieb lohnt, hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab. Entscheidende Faktoren sind unter anderem Anlagentyp, Zustand und Standort. Grundsätzlich gilt, je größer die Windenergieanlage ist, desto höher ist die Weiterbetriebchance. Für kleine Anlagen und kleinere Betreiber könnte der Zusammenschluss mit anderen Anlagen infrage kommen, etwa in einem virtuellen Kraftwerk. Der Servicedienstleister PSM beispielsweise hat auf der Messe Husum Wind ein Konzept vorgestellt, in dem unterschiedliche Betreiber oder Anlagenstandorte zu Pools zusammengefasst und gemeinsam vermarktet werden. So sollen Kunden dabei unterstützt werden, „im Verkauf den bestmöglichen Strompreis zu erzielen“, teilt PSM mit.

Direktvermarktung als Chance

Auch andere Anbieter setzen beim Weiterbetrieb auf Servicekonzepte in Verbindung mit Direktvermarktung. Enercon arbeitet hierfür mit dem Stromversorgungsunternehmen Quadra Energy zusammen. Die Deutsche Windtechnik bewirbt ein sogenanntes Festpreismodell, bei dem der Anlagenbetreiber über eine vereinbarte Vertragslaufzeit einen festgelegten Preis für seinen Strom erhält, unabhängig vom Betriebszustand der Anlage. Einen ersten Eindruck, ob sich der Weiterbetrieb lohnt, ein Repowering möglich ist oder nur die Stilllegung der Anlage infrage kommt, können sich Betreiber auf der Online-Plattform „Windpark-Check“ der →



Interessiert?
Jetzt anrufen!
0511 123 573-305

Was kommt nach dem EEG?

Sie betreiben einen Windpark, dessen EEG-Förderung dem Ende entgegen geht? Gemeinsam mit Ihnen finden wir die auf Ihre individuellen Anforderungen abgestimmte Lösung – von Repowering über Verkauf oder Rückbau bis zum optimierten Weiterbetrieb.

www.windwaerts.de



Endspurt oder Neustart?

Ob Weiterbetrieb oder Repowering, ENERTRAG begleitet Sie von der Entscheidungsfindung bis hin zur Umsetzung und darüber hinaus. Mehr erfahren unter projekte.enertrag.com

Unternehmen Wind-Turbine.com und Nefino verschaffen. Die Analyse soll dort für alle Anlagen möglich sein, die älter als zehn Jahre sind.

Im Arbeitskreis Weiterbetrieb des BWE arbeiten zudem Experten – wie technische Sachverständige, Betreiber, Hersteller, Betriebsführer und Juristen – an Empfehlungen und Richtlinien für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen. **Ziel ist eine einheitliche Regelung für die Branche zum Weiterbetrieb unter Beteiligung aller Akteure.** Über die aktuellen Entwicklungen zum Thema Weiterbetrieb informieren wir Sie im nächsten Betreiberbrief und im Mitgliederbereich unter www.wind-energie.de

Gebrauchte Ersatzteile

Beim Weiterbetrieb von Windenergieanlagen ist es wichtig, die Betriebskosten genau im Blick zu haben und sie möglichst zu senken. Wenn defekte Bauteile ersetzt werden müssen oder sich für eine ältere Anlage der Tausch einer Großkomponente mit einem gleichwertigen Neuteil nicht mehr lohnt, drängt sich der Einsatz von generalüberholten Gebrauchtteilen auf. Mit ihnen lassen sich etwa 20 bis 40 Prozent der Kosten gegenüber einem neuen Bauteil sparen. Neben den Anlagenherstellern und den Zulieferern bereiten auch unabhängige Servicedienstleister gebrauchte Ersatzteile auf oder bauen fehlende Komponenten nach: etwa Teile von nicht mehr am Markt befindlichen Herstellern sowie Leistungselektronik. Außerdem gibt es auf Ersatzteile spezialisierte Händler wie Wind Nielsen, Wind-Turbine.com, Spares in Motion oder Windsourcing.com. Sie bieten auf Onlinemarktplätzen (gebrauchte) Ersatzteile, gebrauchte Windenergieanlagen oder Dienstleistungen an.

Erforderliche Unterlagen für die Weiterbetriebs-Überprüfung

Vom Betreiber sind mindestens die folgenden Informationen, Daten und Unterlagen beizubringen und zur Einsicht bzw. zur Verfügung zu stellen:

- Genehmigung inkl. Nebenbestimmungen
- Prüfbericht zur Typenprüfung
- Typen-/Einzelprüfung
- Unterlagen/Nachweis zur Inbetriebnahme
- Änderungen am Standort
- Erweiterung im Windparkgebiet durch errichtete oder bereits genehmigte WEA
- Betriebsdaten
- Ertragsdaten (kWh) und absolvierte Betriebsstunden
- Logbuch
- Bedienungsanleitung
- Wartungspflichtenheft
- Wartungsberichte
- Lebenslaufakte mit einer Übersicht standsicherheitsrelevanter Instandhaltungsmaßnahmen (Reparaturen, Ertüchtigungen, Verbesserungen etc.)
- Schalt- und Hydraulikpläne
- Parametrierung
- Berichte sämtlicher vorausgegangenen technischen Überprüfungen
- Berichte zu den Wiederkehrenden Prüfungen →



retroX - Digitale Transparenz für Bestandsanlagen

retroX bietet eine stand-alone Retrofit-Lösung zur Digitalisierung und Effizienzsteigerung von Bestandsanlagen und unterstützt Betreiber ideal bei einem möglichen Weiterbetrieb nach Auslaufen der EEG-Förderung.

fos4X

AEP-Erhöhung



OpEx-Reduktion



Lebensdauer-Verlängerung



Risikominderung



Mehr Infos unter www.fos4x.de/retroX

Eis Pitch Heizung Schäden Belastung Turbulenz IIoT-Infrastruktur

Um das Potenzial Ihrer Windkraftanlagen zu maximieren, unterstützt retroX mit einer breiten Palette von Lösungen, die Sie bei jedem Schritt Ihrer Wertschöpfungskette unterstützt.

Digitalisierung
Kennen Sie Ihre Turbine.

Optimierung
Steigern Sie den Energieertrag.

Weiterbetrieb
Bereiten Sie sich ideal vor.

In besonderen Fällen fehlender Unterlagen und Dokumentationen kann der Nachweis auch durch anderweitige geeignete Unterlagen, Dokumente oder Daten erbracht werden.



Weiterführende Informationen

Im Mitgliederbereich der BWE-Homepage finden Sie die „BWE-Grundsätze für die Durchführung einer Bewertung und Prüfung über den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen (BPW) an Land“ sowie das Positionspapier „Effiziente Flächennutzung durch Repowering und Weiterbetrieb von Windenergieanlagen“. Beide Dokumente enthalten umfangreiche Informationen rund um das Thema Weiterbetrieb.



Altes Eisen?

Wir prüfen, was ihr Windpark noch kann! Holen Sie mit unserem **Post-EEG-Paket** nach Ablauf des Förderzeitraums das Beste aus Ihrem Windpark heraus.

Tel. (06132) 89 88-280
vertrieb@abo-wind.de
www.abo-wind.de/post_eeg_paket

ABO
WIND

Impressum

Herausgeber

Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE),
Neustädtische Kirchstr. 6, 10117 Berlin,
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm, Geschäftsführer

Konzept

Benjamin Gruhn, Thorsten Paulsen

Redaktion

Nicht namentlich gekennzeichnete
Artikel: neue energie, Berlin

Gestaltung

Stefanie Weyer, Art Direktion

Druck

O/D Ottweiler Druckerei und
Verlag GmbH

Anzeigen

Bundesverband WindEnergie e. V.
Klaus Barkeling, k.barkeling@wind-energie.de,
Tel.: +49 30 212341-177

Nikos Fucicis, n.fucicis@wind-energie.de,
Tel.: +49 30 212341-178

Ausgabe 1/19 (Dezember 2019)

FSC-Logo



IHRE KOMPETENTEN PARTNER RUND UM DAS THEMA WEITERBETRIEB

8.2 | The Experts in
Renewable Energy

8.2 Group e.V.
Tel.: 040 228 645 69
request@8p2.de

Sachverständigen mit Weitblick
AUCTORITEC

Auctoritec GmbH
Tel.: 04357 99 77 201
info@auctoritec.de

EnBW

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
windkraft@enbw.com
www.enbw.com/windonshore-betrieb

ENERTRAG
Eine Energie voraus
Service

ENERTRAG Service GmbH
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

NOTUS
ENERGY

NOTUS energy Gruppe
Tel. +49 331 62043-40
www.notus.de

TECHNO
PARTS
Dichtungs- und
Kunststofftechnik
Sealing and
Plastics Technology

TECHNO-PARTS GmbH
Tel.: 0201 86606-0
vk@techno-parts.de

Triflex
Gemeinsam gelöst.

Triflex GmbH & Co.KG
Tel.: 0571 38780-798
info@triflex.de

VENSYS

Vensys – Mehr Energie für unsere Zukunft
Tel.: 06821 95 17-0
www.vensys.de

windrad
simulation & engineering

Windrad Engineering GmbH
Innovation & Kompetenz
www.windrad-online.de



DEKRA Prüfung Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sind für eine Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt und genehmigt. Ein Nachweis für den sicheren Weiterbetrieb ist neu zu erbringen. DEKRA prüft für Sie die Anlage auf Grundlage der DIBt-Richtlinie und dem aktuellen Stand der Technik. Unsere Experten sind bei allen Prüfungen während der Betriebsphase Ihrer Anlage für Sie da.

Mehr Infos unter www.dekra.de
oder der Service-Hotline 0800.333 333 3.

DEKRA

Fehlerhafte Nachrüstung? Betreiberpflichten zur Systemstabilisierung

Auch neue Anlagen können betroffen sein. Daher sollten Betreiber die Frequenzeinstellungen proaktiv und möglichst kurzfristig überprüfen lassen.

Durch die geänderte Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) vom 14. März 2015 mussten EEG- und KWK-Anlagen nachgerüstet werden, um den neuen Vorgaben für den zu durchfahrenden Frequenzbereich (Über- und Unterfrequenzwerte zwischen 47,5 und 51,5 Hertz) zu entsprechen und somit die Systemsicherheit in Deutschland nicht zu gefährden. Die Nachrüstung gemäß SysStabV bezog sich auf Windenergieanlagen (WEA) mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1.1.2009. Hierzu hatte der BWE bereits im März 2015 und im April 2016 alle Betreiber per Mail informiert. Dennoch möchten wir nochmals explizit alle Windenergieanlagenbetreiber ansprechen, da beispielsweise durch Änderung der Parametereinstellungen nach Software-Updates auch neuere Anlagen betroffen sein können.

Appell an Eigenverantwortung der Betreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) stellten in ihrer stichprobenartigen Kontrolle der Nachrüstung fest, dass ein Teil der Anlagen falsche Frequenzeinstellungen aufwies. ÜNB und Bundeswirtschaftsministerium befürchten nun, dass eine weit größere Zahl von Anlagen auf kritische Frequenzeinstellungen zurückgesetzt wurde und somit die Frequenzregelung in Deutschland gefährdet ist. Der BWE hat sich zusammen mit anderen Verbänden dafür eingesetzt, dass nun in einem ersten Schritt keine flächendeckende Überprüfung der Anlagen stattfindet, sondern versucht wird, auf das Problem aufmerksam zu machen und an die Eigenverantwortung der Betreiber zu appellieren.

Wir empfehlen den Betreibern:

Da die Anforderungen der SysStabV dauerhaft erfüllt werden müssen, sollten die Betreiber die Frequenzeinstellungen proaktiv und möglichst

kurzfristig überprüfen lassen. Betreiber und Anlagenverantwortliche sollten dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung des Netzschutzes bzw. die Schutzprüfung an WEA und Übergabestation – und hier insbesondere die Einstellwerte – gemäß SysStabV in den dafür vorgesehenen 4-Jahres-Intervallen durchgeführt wird.

Dies kann durch die Beauftragung des Herstellers oder des Serviceanbieters im Rahmen der 4-Jahres-Wartung erfolgen. Ebenfalls bietet sich die DGUV V3-Prüfung an, bei der alle elektrischen Betriebsmittel geprüft werden und deren Beauftragung ebenfalls beim Hersteller/Serviceanbieter erfolgen kann. Zudem empfiehlt sich eine Kontrolle seitens des Betreibers nach Software-Updates durch den Hersteller, beispielsweise durch die Anforderung der Wartungs- oder Prüfprotokolle.



**TECHNISCHE
PRÜFUNGEN**

für mehr Sicherheit, mehr
Qualität und mehr Leistung

ENERGY CONSULT
PRÜFGESELLSCHAFT

energy-consult.net

Hinweise

Bei älteren Anlagen (Inbetriebnahmedatum vor dem 1.4.2011) ist teilweise keine Schnittstelle für eine Schutzprüfung vorhanden, daher kann nur eine Sichtprüfung der Schutzeinstellparameter erfolgen. Hier empfiehlt sich eine regelmäßige Dokumentation der Schutzparameter im Rahmen der zuvor genannten Wartungen/Prüfungen.

Auch wenn Prüfprotokolle nicht angefordert werden, empfiehlt es sich, diese vorzuhalten, so dass jederzeit auf Anforderung des Netz- →

betreibers der Nachweis zur Einhaltung der Einstellwerte zur Verfügung gestellt werden kann.



Anne Palenberg
Fachreferentin Netze, BWE

Ihre
Partner

IHRE KOMPETENTEN PARTNER RUND UM IHREN WINDPARK

enoVATION

enoVATION GmbH
Tel.: 0381 203792-0
www.eno-vation.com

Fleximaus
Intelligenter Flächenschutz für Windräder

Fleximaus GmbH
Optimaler Artenschutz in Windparks
www.fleximaus.de

GRAM & JUHL

Gram & Juhl GmbH
Tel.: +49 441 779 313 45
sales@gramjuhl.com

juwi

juwi Operations & Maintenance GmbH
Tel.: 06732 9657-5090, info@juwi-om.de
www.juwi-om.de

Nidec
-All for dreams

SSB Wind Systems
Be consistent.

Nidec SSB Wind Systems GmbH
Ersatzteile und Retrofits für ALLE Anlagentypen
Tel.: 05976 946 116

N.T.E.S.
WINDKRAFTSERVICE

N.T.E.S. WINDKRAFTSERVICE
Tel.: 04761-926120
wkas@ntes-service.de

OSTWIND
An Energie gewinnen.

OSTWIND-Gruppe
Tel.: 0941 59589-0
info@ostwind.de

Strommengenmeldung: Höhere Umlagebelastung vermeiden

Von Querlieferungen und Eigenversorgung in Windparks oder der Frage: Wer muss was wem wann melden und was muss man dafür messen?

Das Jahresende 2019 rückt näher und damit auch die Zeit, Bilanz zu ziehen. Ein Teil dieser Jahresbilanz ist für viele Windparkbetreiber auch die Vorbereitung der Strommengenmeldung nach dem EEG. Schließlich soll für parkinterne Stromverbräuche grundsätzlich die EEG-Umlage gezahlt werden, und verspätete oder unrichtige Meldungen können zu einer höheren Umlagebelastung führen. Doch wer muss eigentlich melden und welche Vorgaben gelten bezüglich der Messung? Ein Überblick in vier Schritten.

Wer muss melden und wenn ja, was?

Eine EEG-Umlage-Zahlungspflicht, die wiederum eine spezielle Meldepflicht auslöst, kann im Falle einer Eigenversorgung bestehen. Typische Eigenversorgungskonstellationen in Windparks sind der Stromverbrauch der einzelnen Windenergieanlage im laufenden Betrieb und die Versorgung einer gerade stillstehenden Windenergieanlage aus einer laufenden Windenergieanlage, sofern beide Anlagen denselben Betreiber haben. Eine solche Eigenversorgung kann gänzlich von der EEG-Umlage befreit sein, wenn es sich um bestandsgeschützte Anlagen handelt, die der Betreiber bereits vor dem 1. August 2014 zur Eigenversorgung genutzt hat, oder wenn es sich um einen sogenannten Kraftwerkseigenverbrauch handelt. Solche Strommengen, für die keine EEG-Umlage zu zahlen ist, müssen dem Netzbetreiber auch nicht gemeldet werden (hier reicht die in der Regel bereits bei Inbetriebnahme erfolgte sogenannte Stammdatenmeldung aus).

Handelt es sich beim Stromverbrauch im Windpark hingegen um keine bestandsgeschützte Eigenversorgung oder keinen Kraftwerkseigenverbrauch, liegen die Voraussetzungen einer Eigenversorgung aber ansonsten vor, so ist die EEG-Umlage in Höhe von 40% zu zahlen und die entsprechenden Strommengen sind an den Netzbetreiber zu melden. Dies kann z. B. bei nicht bestandsgeschützten Anlagen für Mengen →



Messen von Stromverbräuchen im Windpark – eine juristische Perspektive

Dr. Bettina Hennig, von
Bredow Valentin Herz
(Siehe auch Erläuterungen
auf Seite 2)

der Fall sein, die in anlagenexternen Sicherheits- und Überwachungsanlagen (Elektrozäune oder Kameras) verbraucht werden.

Zudem kann es in Windparks auch „echte“ Liefersachverhalte geben, bei denen die volle EEG-Umlage anfällt. Dies kommt vor, wenn hinter demselben Netzverknüpfungspunkt Windenergieanlagen von verschiedenen Betreibern betrieben werden. Dann bestehen häufig sogenannte Querlieferungen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und deren Betreibern. Solche Querlieferungen sind mit der vollen EEG-Umlage belastet und die Liefermengen entsprechend an den Netzbetreiber zu melden. Gleiches gilt, wenn Dritte den Strom verbrauchen, z. B. der externe Betreiber einer Mobilfunkantenne, die im Park installiert ist und mit Windstrom betrieben wird.

Im Ergebnis sind also all diejenigen Betreiber zur jährlichen Meldung von Strommengen an den Netzbetreiber verpflichtet, bei denen eine mit 40 % EEG-Umlage belastete Eigenversorgung erfolgt und/oder die Strom an andere Windenergieanlagen oder andere Verbraucher liefern.

Wem muss gemeldet werden?

Wer Adressat der Meldung ist, entscheidet sich danach, ob ausschließlich eine Eigenversorgung erfolgt oder (zusätzlich) eine Lieferung. Erfolgt (auch) eine Lieferung, ist die Meldung beim Übertragungsnetzbetreiber abzugeben. Erfolgt hingegen nur eine Eigenversorgung, ist der Anschlussnetzbetreiber zuständig. Die Meldung hat dabei unter Verwendung der

vom Netzbetreiber veröffentlichten Formularvorlagen zu erfolgen. Bei Meldungen an die Übertragungsnetzbetreiber ist dies das im Internet verfügbare EEG-/KWKG-Portal. Muss die Meldung hingegen gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber erfolgen, so muss in Erfahrung gebracht werden, ob dieser hierfür Formulare zur Verfügung stellt.

Wann muss gemeldet werden?

Die Meldefrist ist abhängig davon, wem gegenüber gemeldet werden muss: Ist Adressat der Meldung der Anschlussnetzbetreiber, muss bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet werden. Die Meldung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber muss bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgen.

Was muss gemeldet werden und wie ist das zu messen?

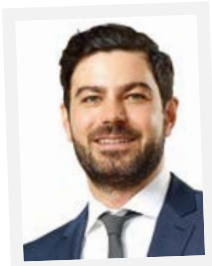
Gemeldet werden müssen – und zwar getrennt voneinander – die gelieferten und die selbst verbrauchten Strommengen. Schließlich soll die Meldung den Netzbetreiber in die Lage versetzen, die EEG-Umlage in korrekter Höhe abzurechnen. Und hier wird es kompliziert: Das EEG gibt nämlich vor, dass die zu meldenden Strommengen mess- und eichrechtskonform erfasst sein müssen. Zudem müssen Strommengen, die in unterschiedlicher Höhe mit der EEG-Umlage belastet sind, mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtung voneinander abgegrenzt werden. Letztlich bedeutet dies: Jede einzelne gelieferte kWh (= 100 % EEG-Umlage) und jede einzelne selbst verbrauchte kWh (= 0 % oder 40 % EEG- →



Umlage) müssen mittels mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen erfasst und dem richtigen Nutzungspfad – Lieferung oder Eigenversorgung (ggf. noch einmal getrennt nach 0%- und 40%-Mengen) – zugeordnet werden können. Dies macht in der Praxis häufig komplexe Messkonzepte erforderlich. Werden die Mengen jedoch nicht entsprechend erfasst, droht ein Verlust der Privilegien bei der EEG-Umlage, also die Zahlung von bis zu 100 % EEG-Umlage für den gesamten parkinternen Eigenverbrauch.

Allerdings hat der Gesetzgeber – da nicht nur in Windparks, sondern auch bei vielen industriellen Großverbrauchern derart komplexe Messkonzepte noch nicht umgesetzt sind – eine Übergangsfrist bis Ende 2020 vorgesehen, innerhalb derer EEG-Umlage belastete Strommengen mittels Schätzung erfasst und voneinander abgegrenzt werden dürfen. Auch diese Schätzung muss allerdings verschiedenen noch zu klärenden Vorgaben genügen.

Ab dem 1. Januar 2021 müssen entsprechende Messkonzepte dann aber spätestens umgesetzt sein. Wer bereits in den Jahren 2017 oder davor auf Schätzungen basierende Meldungen abgegeben hat, muss ein mess- und eichrechtskonformes Messkonzept, um die Privilegierung für die Jahre 2017 und davor aufrechtzuerhalten, sogar schon zum 1. Januar 2020 installieren. Allerdings ist rechtlich unklar, warum der Gesetzgeber hier unterschiedliche Übergangsfristen vorgesehen hat und ob es sich nicht um einen zu korrigierenden gesetzgeberischen Fehler handelt. Aktuell ist aber jeder, der bereits vor 2018 geschätzt hat und insoweit kein Risiko eingehen will, gut beraten, sich schleunigst um ein mess- und eichrechtskonformes Messkonzept zu kümmern.



Dr. Steffen Herz
Kanzlei von Bredow Valentin Herz
Juristischer Beirat

Das Ende von EinsMan und der 95-Prozent-Entschädigung

Mit dem Jahreswechsel endet die Zeit des Einspeisemanagements. Ein Überblick über die Änderungen.

Weitgehend unbemerkt markiert der 1. Januar 2020 eine Zäsur, ohne dass zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des EEG oder EnWG in Kraft tritt. Trotzdem gibt es Neuerungen, die auch die Betreiber von Windenergieanlagen direkt betreffen. Hierbei geht es um ein neues Netzengpassmanagement sowie neue Entschädigungsregeln.

Der Hintergrund ist schnell erklärt: Seit 2016 wurde in der EU ein großes energierechtliches Gesetzgebungspaket verhandelt – das sogenannte EU-Energie-Winterpaket. Mittlerweile sind alle neuen oder geänderten Richtlinien und Verordnungen beschlossen und im Amtsblatt veröffentlicht. Darunter findet sich auch eine neue Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung. Diese regelt in Art. 13 ein einheitliches Redispatch-Verfahren und legt fest, wie die Netzbetreiber bei Engpässen künftig zu agieren haben und wie sie abgeregelte Anlagenbetreiber entschädigen müssen. Diese aus dem Europarecht resultierenden Änderungen gelten bereits ab dem 1. Januar 2020. Sie sind nicht zu verwechseln mit der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Abschaffung des EinsMan und dessen Überführung in einen einheitlichen Redispatch zum 1. Oktober 2021.

Europäischer Redispatch verdrängt deutsches EinsMan

Das Verhältnis der neuen europäischen Regelungen zum aktuellen bzw. künftigen deutschen Recht ist klar geregelt. Anders als bei Richtlinien gelten die Vorgaben einer Verordnung unmittelbar für alle davon erfassten Unternehmen und Bürger in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten. Es braucht keine Umsetzung in das jeweilige Recht. Verordnungen verdrängen vielmehr entgegenstehende Vorschriften im Recht der einzelnen Mitgliedstaaten. Damit ergeben sich ab dem 1. Januar 2020 die Rechte und Pflichten der Akteure nicht mehr aus EnWG und EEG, sondern unmittelbar aus Art. 13 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung. Die deutsche Rechtslage ist grundsätzlich irrelevant. Hierzu gibt es nur zwei Ausnahmen: 1. soweit es zu bestimmten Sachfragen keine europäischen Regelungen gibt, 2. soweit der deutsche Gesetzgeber sein Recht nutzt, Details zu den neuen europäischen Regelungen zu erlassen. →

Und genau an dieser Stelle wird es dann doch kompliziert. Denn wo endet der Geltungsanspruch des europäischen Rechts und wo handelt es sich um Details zu den neuen europäischen Vorgaben? Der deutsche Gesetzgeber hat sich bisher nicht dazu entschließen können, hier Klarheit zu schaffen, und auch die Bundesnetzagentur macht keine wahrnehmbaren Anstalten, den EinsMan-Leitfaden an die neue Rechtslage anzupassen. Damit sind Netz- und Anlagenbetreiber zunächst alleingelassen, einen rechtmäßigen Weg hinsichtlich der neuen Rechtslage zu finden.

Unterschiede im Detail

Die für Windenergieanlagenbetreiber gute Nachricht ist, dass sich in der Sache nicht allzu viel ändern wird und es sogar positive Neuigkeiten gibt.

Grundsätzlich bleibt es bei einem Vorrang der Erneuerbaren. Nach Art. 13 der Verordnung dürfen die Erneuerbaren erst dann aberegelt werden, wenn es „keine Alternative gibt oder wenn andere Lösungen zu erheblich unverhältnismäßig hohen Kosten führen oder die Netzsicherheit erheblich gefährden würden.“ Neu im Vergleich zum EEG und EnWG ist damit die Abregelung aus Kostengründen, denn bisher ist im deutschen Recht eine Abregelung von EE-Anlagen nur dann zulässig, wenn keine weiteren konventionellen Anlagen zur Verfügung stehen. Eine Abregelung von EE-Anlagen aus Kostengründen ist derzeit nicht erlaubt. Die Voraussetzungen für diesen neuen Abregelungsgrund sind aber hoch, so dass nicht davon auszugehen ist, dass er häufig zur Anwendung kommen wird. Mehrkosten allein reichen nicht, nicht einmal unverhältnismäßige Mehrkosten, es müssen „erheblich unverhältnismäßige Kosten“ sein.

Neue Begrifflichkeiten führen zu Verwirrung

Zu den positiven Punkten zählt, dass zukünftig die Entschädigung nicht mehr wie in § 15 EEG bis zum Erreichen des 1-Prozent-Deckels auf 95 Prozent beschränkt ist. Nun muss diese ab dem 1. Januar 2020 unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen 100 Prozent betragen.

Unklarheiten entstehen aber insoweit, dass es neue Begrifflichkeiten gibt, die bestimmen, wie die 100 Prozent zu berechnen sind. Im Gegensatz zum EEG sind die Regelungen der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung ungleich komplexer und bestehen aus zwei eigentlich alternativen Ansprüchen, die aber auch kombiniert werden können.

Im Ergebnis dürfte sich für Windenergieanlagen mit Marktprämie jenseits des Prozentsatzes nichts ändern. Unklarheiten können sich aber bei be-

stimmten Vermarktungskonzepten ergeben. Auch für ausgeforderte Anlagen sowie Anlagen in der ungeforderten Direktvermarktung passt der neue Wortlaut nicht exakt. Es erscheint aber vertretbar, auch hier eine Auslegung vorzunehmen, die alle entgangenen Einnahmen erfasst.



Gesetzgeber ist gefordert

Diese Unklarheiten sind ein Beispiel dafür, warum der europäische Verordnungsgeber die Möglichkeit geschaffen hat, dass die Mitgliedstaaten ergänzende Details treffen dürfen. Jeder Mitgliedstaat kann auf diese Weise eine passgenaue Lösung entwickeln. Doch in den bestehenden deutschen Regelungen wird man nur schwerlich erkennen können, wo bloße Ergänzungen der unionsrechtlichen Vorgaben liegen. Es ist vielmehr fast unmöglich, präzise zu bestimmen, bis zu welchem Punkt die bisherigen Vorschriften im EEG und EnWG nunmehr durch EU-Recht verdrängt werden und an welchen Stellen sie als zulässige Ergänzung des EU-Rechts weiter anwendbar sind. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, Rechtsklarheit und damit Rechtssicherheit für alle Akteure zu schaffen!



Thorsten Müller,
Wissenschaftlicher Leiter
der Stiftung Umweltenergierecht

Wichtige Tipps zur IT-Sicherheit für die Windbranche

Hackerangriffe dominieren die Medien und sind wohl das erste Schlagwort, das vielen im Zusammenhang mit IT-Sicherheit einfällt. Doch es gibt viel mehr Gefährdungen für Betreiber. Und auch Pflichten.

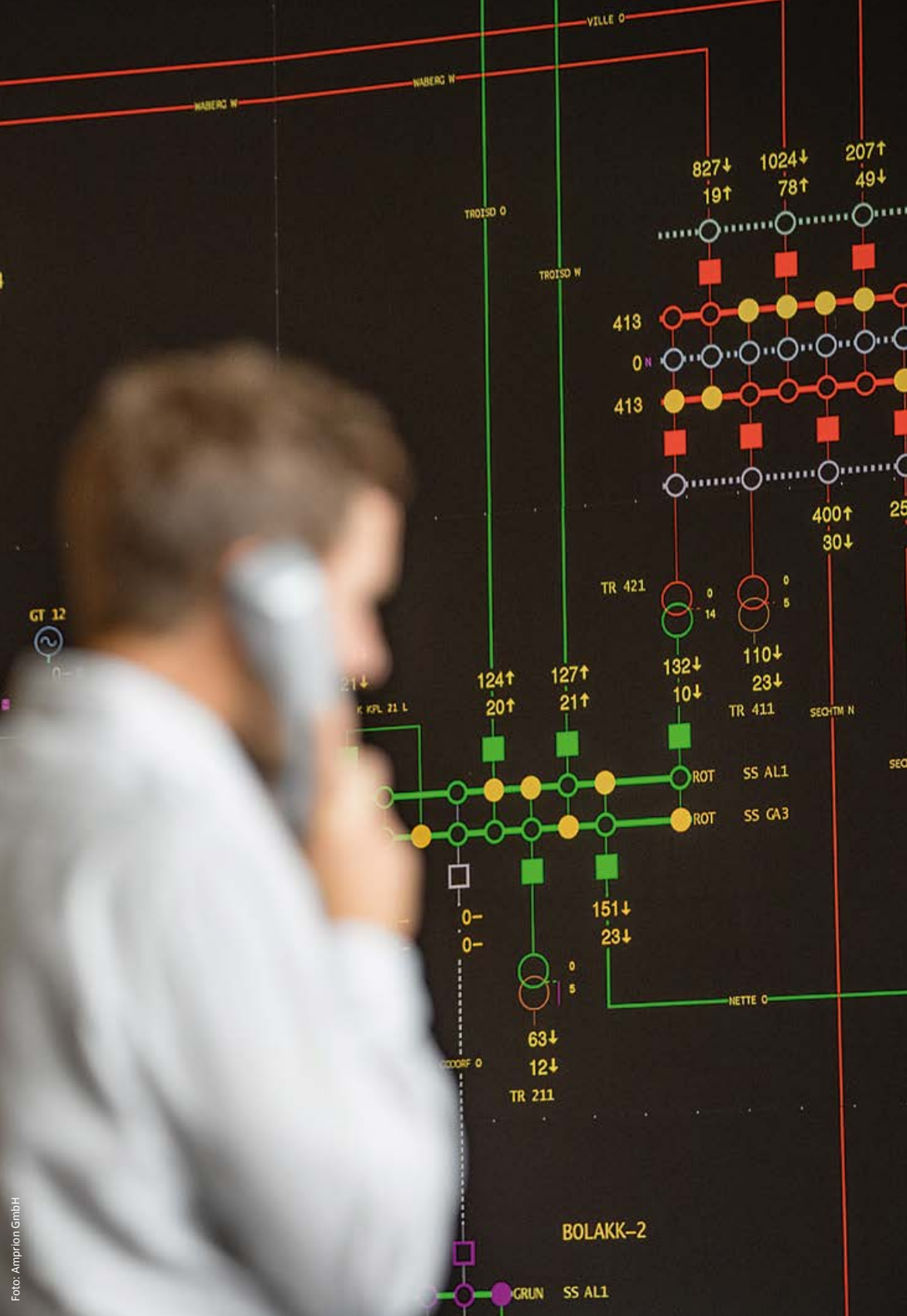
Das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) listet über 40 Gefährdungen für Daten auf: Darunter fallen Phishing, Feuer oder der Verlust von Geräten. Durch IT-Sicherheit sollen nicht nur Hackerangriffe abgewehrt werden, sondern es soll gewährleistet werden, dass Daten jederzeit verfügbar sind, dabei vertraulich bleiben und korrekt sind. Nicht nur sogenannte kritische Infrastrukturen sind gesetzlich verpflichtet, für eine sichere IT-Infrastruktur zu sorgen. Die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes umfasst auch Maßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit und trifft damit alle Unternehmen. Doch auch unabhängig von gesetzlichen Verpflichtungen und Bußgeldern können Systemausfälle zu Schadensersatzforderungen der Vertragspartner führen. Daher sollten Unternehmen die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen beachten.

Mit wenigen Maßnahmen viel für die IT-Sicherheit tun

- Schwachstelle Mensch** Der Mensch ist die größte Schwachstelle in der IT-Infrastruktur. Auch weil es zunehmend schwerer wird, IT-Systeme zu hacken, haben sich Hacker mit Phishing-Attacken und Social Engineering bewusst auf den Faktor Mensch fokussiert. Für Angreifer ist es einfacher, Mitarbeiter telefonisch als vermeintlicher IT-Fachmann nach dem Passwort zu fragen, als hochkomplexe Firewalls zu durchdringen. Ebenso ist das Versenden von gefälschten E-Mails mit kompromittierenden Anhängen, Links oder der Aufforderung, sein Passwort einzugeben, mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden. Solche Aktionen sind für einen Großteil der IT-Vorfälle verantwortlich. Unternehmen sollten daher unbedingt ihre Mitarbeiter schulen, um derartige Attacken zu erkennen. Um immer über aktuelle Hacker- und Phishing-Attacken informiert zu sein, können Unternehmen einen Newsletter (bspw. von Heise) abonnieren, um ihre Mitarbeiter zu sensibilisieren und vorzuwarnen.
- Aktuelle Software** Eine weitere große Sicherheitslücke sind Systeme, die nicht über die aktuelle Software verfügen. Dies fängt bei →



Juristische Aspekte der Informationssicherheit in der Windenergie
 Dr. Daniel Breuer,
 Osborne Clarke
 (Siehe auch Erläuterungen auf Seite 2)



regelmäßigen Sicherheitsupdates für Betriebssysteme an, aber auch Netzwerkswitche, WLAN Access Points und sonstige Hardware verfügen über Software, die immer auf dem aktuellen Stand sein sollte. Dabei ist es wichtig, den „End of Life“-Zeitpunkt im Blick zu haben: Viele Hersteller bieten Support nur für einen begrenzten Zeitraum an. Wenn nach 10 Jahren für ein Produkt keine Updates mehr entwickelt werden, muss sich ein Unternehmen frühzeitig um Ersatz kümmern, um einen lückenlosen Schutz zu gewährleisten.

- **Informationssicherheitsmanagement** Ferner ist es ratsam, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) zu implementieren. Darin gibt sich ein Unternehmen selbst Regeln zum Umgang mit Dokumenten, Endgeräten und vielem mehr. Ein Aspekt wäre beispielsweise, wer wann Zugriff auf welche Dokumente hat: Muss der IT-Administrator alle Dokumente lesen können? Und wer überprüft, dass dem Trainee, welcher viele Abteilungen durchläuft, später die Zugriffsrechte für einzelne Bereiche wieder entzogen werden? ISMS bedeutet

für viele Unternehmen vor allem organisatorische Maßnahmen und Bürokratie: Wie werden Eingriffe in die Systeme dokumentiert? Welche Schritte sind bei einem Sicherheitsvorfall einzuleiten und wem muss ein Vorfall gemeldet werden?

- **IT Sicherheitsbeauftragter** Es ist ratsam, einen Mitarbeiter zum IT-Sicherheitsbeauftragten zu ernennen, der Maßnahmen zur IT-Sicherheit einführt, die Umsetzung überwacht und ständig den Status überprüft. Wichtig zu wissen: Solange die Zuständigkeit für IT-Sicherheit in keiner Stellenausschreibung ausdrücklich erwähnt wird, liegt die Verantwortung für die IT grundsätzlich bei der Geschäftsleitung.



- **IT Sicherheitskonzept** Schlussendlich ist es in jedem Fall besser, irgendetwas zu unternehmen, als gar nichts zu tun. Der Gedanke an ein umfassendes IT-Sicherheitsprojekt lässt viele Unternehmen vor den damit verbundenen Kosten und dem Aufwand zurückschrecken. Allerdings handelt fahrlässig, wer im Zeitalter der Digitalisierung keinen Gedanken an IT-Sicherheit verschwendet. Es empfiehlt sich, in einem ersten Schritt eine Risikoanalyse vorzunehmen und die wichtigsten Systeme zu bestimmen. Bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzepts würde man sich zunächst auf diese Prozesse und Risiken konzentrieren.

Das Bundesamt für Informationssicherheit bietet auf seiner Homepage umfangreiche Informationen, die es ermöglichen, notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen. Dieser sogenannte IT-Grundschutz besteht aus den IT-Grundschutz-Standards und dem IT-Grundschutz-Kompendium. Darüber hinaus hat der BWE ein Hintergrundpapier zur Umsetzung von IT-Sicherheitsanforderungen speziell für die Windbranche herausgebracht und arbeitet an einer Orientierungshilfe.

Pflichten für Betreiber mit mehr als 420 MW Netto-Nennleistung

Ein großflächiger und andauernder Stromausfall hätte fatale Folgen für unsere zunehmend elektrifizierte Welt. Terroristische Angriffe auf unser Stromnetz gehören zu den ernstzunehmenden Gefahren in der heutigen Zeit. Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und deshalb kritische Infrastrukturen definiert, welche gesetzlich verpflichtet sind, angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen. Ferner müssen sie die Einhaltung dieser Pflicht alle zwei Jahre gegenüber dem BSI nachweisen. In der Windbranche sind insbesondere Betriebsführer, Direktvermarkter als Betreiber virtueller Kraftwerke oder Wartungsunternehmen von diesen Pflichten betroffen, wenn sie mehr als 420 MW Netto-Nennleistung in ihrem Portfolio vereinigen und die Möglichkeit haben, die Windenergieanlagen zu steuern.

Aussitzen lohnt nicht!

Die Zahl der Betreiber, die als kritische Infrastruktur gelten, könnte künftig deutlich steigen. Dies geht aus dem Entwurf für ein neues IT-Sicherheitsgesetz hervor. Demzufolge würden bald auch Hersteller →

kritischer Komponenten als kritische Infrastruktur gelten. Ferner könnte sich die Schwelle von 420 MW noch deutlich reduzieren. Da Zertifizierungen häufig mehr als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollten Unternehmen rechtzeitig Maßnahmen ergreifen. Ein Aussitzen lohnt sich künftig auch nicht mehr, da die Bußgelder deutlich erhöht werden sollen: Verstöße können laut Gesetzesentwurf bald mit bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten jährlichen Unternehmensumsatzes geahndet werden.

Dr. Karla Klasen, Dr. Daniel Breuer
Osborne Clarke, Juristischer Beirat



Alles – Rund um Ihr Windprojekt.

enoSITE

Ihr starker Partner wenn
es um fachkompetente
Dienstleistungen geht.

www.eno-site.com

BWE-Serviceumfrage – jetzt mitmachen

Jedes Jahr befragt der BWE seine Mitglieder nach ihren Erfahrungen mit Service-Anbietern und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Teilnehmer der Umfrage tragen so zu Transparenz und Wettbewerb unter den Dienstleistern bei, Hersteller erhalten ein realistisches Abbild ihrer eigenen Servicequalität und können somit Verbesserungen anstoßen.

Wir haben Ihnen kürzlich die Unterlagen geschickt, bitte lassen Sie uns diese ausgefüllt bis zum **20.12.2019** zukommen.

Die Ergebnisse werden im Frühjahr in der neuen energie und im Jahrbuch Windenergie veröffentlicht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Alles für den Anlagenbetrieb:

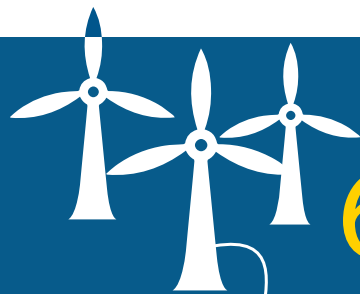
BWE-Seminarthemen 2020

- Repowering von Windparks
- Weiterbetrieb nach 20 Jahren – Anforderungen und Wirtschaftlichkeit
- Asset- und Portfoliomanagement von Windparks
- Rückbau, Verwertung und Recycling von Windenergieanlagen
- Technisches Management von Windparks
- Schäden und Schadensprävention bei Windenergieanlagen
- Informationssicherheit und Gefahrenabwehr im Windparkbetrieb
- Verantwortung und Haftung im Windparkbetrieb
- Steuern und Abgaben im Windparkbetrieb

Weiterführende Informationen

Das vollständige und umfassende Seminarangebot finden Sie unter
www.bwe-seminare.de

Pionier
seit über
20 Jahren



672
ERRICHTETE ANLAGEN

630

MITARBEITER/INNEN



1.293

ERZEUGUNGSLEISTUNG IN MEGAWATT



1.120

ÜBERWACHTETE ANLAGEN



1,45

JAHRESSTROMPRODUKTION IN
MILLIARDEN KILOWATTSTUNDEN



NENNLEISTUNG IN FERNSTEUERUNG
MIT POWERSYSTEM IN GIGAWATT

6,2

**EINE
ENERGIE
VORAUSS**

Endspurt oder Neustart
für meine Anlagen?

Wie soll es nach Ablauf der EEG-Markt-
prämie für meine Anlagen weitergehen?
Weiterbetrieb? Oder doch Repowering?

Klar ist: Damit Sie die richtigen Schritte
rechtzeitig einleiten können, brauchen
Sie einen erfahrenen Partner an Ihrer
Seite, der Sie kompetent berät.

ENERTRAG führt seit vielen Jahren
akkreditierte Inspektionen und
Prüfungen durch, erstellt für Sie
verlässliche Gutachten für den Weiter-
betrieb und ist für Sie da, wenn es um
das Repowering Ihres Standortes geht.



Firma (optional): _____
Name, Vorname: _____
Straße Nr.: _____
PLZ Ort: _____
Telefon Nr.: _____
E-Mail-Adresse: _____

Füllen Sie die Postkarte aus und schicken Sie diese
kostenfrei an uns zurück. Wir melden uns dann umgehend
bei Ihnen für ein unverbindliches Erstgespräch.

Jetzt die richtigen
Schritte einleiten!

Entgelt
zahlt
Empfänger

Deutsche Post 
WERBEANTWORT

Empfänger:
ENERTRAG WindStrom
Eddesser Str. 8
31234 Edemissen

Fachinformationen für Betreiber

Themen dieser Ausgabe u.a.:

- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
 - Weiterbetrieb
 - Direktvermarktung
 - Stromsteuer
 - Außerdem: Pflichten und Termine für Betreiber
-